

§4

(1) Kann Werktätigen der einheitliche arbeitsfreie Sonnabend nicht gewährt werden, dann ist der arbeitsfreie Tag an einem anderen Werktag zu gewähren, der nicht mit einem Sonntag verbunden sein muß.

(2) Sofern nicht in jeder zweiten Woche ein arbeitsfreier Tag gewährt werden kann, ist die Arbeitszeit so zu regeln, daß für diese Werktätigen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes im Durchschnitt ähnliche Vergünstigungen eintreten.

§5

Die Verteilung der Arbeitszeit, in den volkseigenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und den Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst in den Rahmenkollektivverträgen geregelt.

§6

(1) Schichtsysteme, die auf der Grundlage von Beschlüssen des Ministerrates oder arbeitsrechtlicher Bestimmungen eingeführt wurden und nach denen innerhalb von 2 Wochen mehrere arbeitsfreie Werktag gewährt werden, bleiben bestehen.

(2) Betriebe, die ungesetzlich Arbeitszeitregelungen mit mehreren arbeitsfreien Werktagen innerhalb von 2 Wochen eingeführt haben, müssen die Arbeitszeitregelungen so verändern, daß sie den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

II. Abschnitt

§7

(1) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, die örtlichen Räte und die Betriebsleiter sind für die Einführung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ innerhalb ihres Bereiches verantwortlich und treffen alle hierzu erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit den Gewerkschaften. Sie haben die volle Erfüllung der Planaufgaben für das Jahr 1966 durch Maßnahmen der Rationalisierung und Ausschöpfung aller Reserven sowie mit den in den Bereichen vorhandenen Arbeitskräften und ohne zusätzliche Investitionen zu sichern. Der geplante Lohnfonds ist im Prinzip einzuhalten.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, die örtlichen Räte und die Betriebsleiter fördern und organisieren in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften die schöpferische Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb für die Verwirklichung der „5-Tagg-Arbeitswoche für jede zweite Woche“. Unter Beachtung der Vorschläge der Werktätigen haben sie Maßnahmen zur Erreichung einer höheren Effektivität, der Steigerung der Arbeitsproduktivität durch Rationalisierung, volle Auslastung der Anlagen und Maschi-

nen, Verbesserung der Technologie und Arbeitsorganisation, Verminderung der Ausfallzeiten und Senkung der Selbstkosten zu treffen.

(3) Die wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe arbeiten bei der Verwirklichung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ mit den örtlichen Räten eng zusammen.

§8

(1) Die Versorgung und die soziale, gesundheitliche und kulturelle Betreuung der Bevölkerung ist an allen Tagen der Woche, auch an den arbeitsfreien Sonnabenden, durch die zuständigen Organe (Handel, Verkehrs- und Nachrichtenwesen, Gesundheits- und Sozialwesen, Versorgungswirtschaft, Volksbildung, Berufsbildung, Kultur u. a.) zu gewährleisten.

(2) Die örtlichen Räte legen fest, wie diese Aufgaben in den jeweiligen Bereichen gelöst werden.

§9

Die Betriebe haben den Transportraum an allen 7 Tagen der Woche, auch an den arbeitsfreien Sonnabenden, kontinuierlich in Anspruch zu nehmen und zu be- und entladen.

§10

Die Betriebe, deren Werktätige öffentliche Verkehrsmittel im Berufsverkehr benutzen, haben die Arbeitszeitpläne mit den zuständigen Organen des Verkehrswesens abzustimmen, um eine stärkere Konzentration des Berufsverkehrs in den Spitzenzeiten zu vermeiden.

III. Abschnitt

§11

(1) Die Verkürzung der Arbeitszeit erfolgt ohne Lohnminderung.

(2) Soweit es die Lohnbedingungen erfordern, wird für die durch die Verkürzung ausfallende Arbeitszeit ein Ausgleich gezahlt.

§12

(1) In den Bereichen, in denen die wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden auf 45 Stunden verkürzt wird,

— wird für die im Stundenlohn beschäftigten Werktätigen der Ausgleichsbetrag in den tariflichen Stundenlohn einbezogen,

— bleiben die Monatslöhne, die Gehälter und die Lehrlingsentgelte unverändert.

(2) Die Einarbeitung des Ausgleichsbetrages in die tariflichen Stundenlöhne hat im Rahmen des geplanten Lohnfonds zu erfolgen.